

SATZUNG

DER LINE- & COUPLE DANCE GRUPPE RÜSSELSHEIM

„NEW NASHVILLE RODEO LINEDANCERS“

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen
„NEW NASHVILLE RODEO LINEDANCERS Rüsselsheim e.V.“
- 2 Er hat seinen Sitz in Rüsselsheim am Main.
- 3 Seine Geschäftsstelle ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
- 4 Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rüsselsheim
eingetragen.
- 5 Nach der Eintragung führt er den Namen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein NEW NASHVILLE RODEO LINEDANCERS mit Sitz in Rüsselsheim
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Pflege und Förderung der Verbreitung von Line-, Couple- und Four-Corner-
Tänzen, sowie die Pflege der damit verbundenen deutsch-Amerikanischen
Freundschaft
- 4 Diese Ziele werden besonders durch regelmäßige Tanzübungsstunden,
Besuche von Veranstaltungen und Formationsauftritten verwirklicht.
- 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-
wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsgrundsätze des Vereins

- 1 Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 2 Den Mitgliedern des Vereins, die als Formation bei Veranstaltungen auftreten,
können auf Antrag Auslagenerstattung durch den Vorstand bewilligt werden. Der
Nachweis ist zu erbringen.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 5 Änderungen der Satzung sind beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.
- 6 Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer
wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Richtung.

§ 4 Mitglieder

- 1 Der Verein besteht aus tanzenden und fördernden Mitgliedern.
- 2 Tanzendes Mitglied kann jede Person sein.
- 3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu tanzen.
- 4 Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.
- 5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6 Der Eintritt wird mit Aushändigung der Vereinsatzung wirksam.
- 7 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 8 Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins auf das Größte verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist, mit Gründen versehen, dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 4 Ein Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absenden des 2. Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die tanzenden Mitglieder außerdem regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- 3 Der Beitrag muß im Januar, spätestens bis Ende März, für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden.
- 4 Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß

- beschlossenen Umlagesatz.
- 5 In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes auf vorübergehende Ermäßigung oder Beitragsteilung entscheiden.
- 6 Für Heranwachsende und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ohne festes Einkommen (Schüler u. Studenten) wird kein Beitrag erhoben.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

- 1 Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind
- a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten, durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1 Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- 2 Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- 3 Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 4 Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- 5 Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- 6 Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Umlagesatzes.
- 7 Wahl von einem Kassenprüfer jährlich für die Dauer von 2 Jahren.
- 8 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht sein.
- 9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 11 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem erweiterten Vorstand bestehend aus
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - VGA-Vorsitzender (Vergnügungsausschuss) als Beisitzer
- 2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a. Der 1. Vorsitzende
 - b. Der 2. Vorsitzende
 - c. Der 1. Schriftführer
 - d. Der 1. Kassierer
- 3 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB**.
- 4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßigen Neuwahl des Vorstandes.
- 5 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rüsselsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 12.02.08 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand hat zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

